

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirche Spornitz e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 19372 Spornitz und wird im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins besteht darin, die Sanierung, Restaurierung und Renovierung der Kirche Spornitz und ihres Umfeldes zu unterstützen und die Nutzung der Kirche für kulturelle Zwecke zu fördern.
- 2) Zur Erreichung der Zielstellung hat sich der Förderverein folgende Aufgaben gestellt:
 - Zusammenarbeit mit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Spornitz durch Bereitstellung von Zuwendungen und Sachmitteln zum Erhalt der Kirche Spornitz.
 - Gewinnung von Sponsoren und Stiftungen zur Beschaffung finanzieller Mittel.
 - Öffentlichkeitsarbeit, Durchführungen von kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen verschiedener Art.
 - Mithilfe der Vereinsmitglieder bei nicht von Firmen ausgeführten Leistungen an der Kirche und ihrer näheren Umgebung.
 - Mitwirkung und Organisation von Veranstaltungen, die den Vereinszielen förderlich sind.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§3

Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung und Ziele anerkennt und sich dafür einsetzt.

- 2) Die Mitgliedschaft soll schriftlich beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt den Aufnahmeantrag.
- 3) Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- 4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung vor Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder andere Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden, Beiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt davon unberührt.
- 7) Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Mitgliedsbeiträge

- 1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und aus Einkünften von Veranstaltungen und Verkäufen.
- 2) Über Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder an deren Stelle eine gleichwertige Arbeits- oder Sachleistung genehmigen.

§6

Vorstand

- 1) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 2) Der Förderverein hat einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Vorsitzender und Stellvertreter werden vom gewählten Vorstand selbst festgelegt. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der Stellvertreter nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden diesen vertritt. Von den Mitgliedern des Vorstandes muss ein Vertreter dem

Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Spornitz angehören. In der Regel sollte dies der Pastor sein.

- 4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand und mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden.
- 5) Darüber hinaus kann der Vorstand bis zu vier nicht stimmberechtigte Beisitzer zum Vorstand kooptieren, die nicht Vereinsmitglieder sind.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
- 7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch das BGB und die Vereinssatzung auf die Mitgliederversammlung übertragen sind.
- 9) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- 10) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden.
- 11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 12) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergeschrieben und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§7

Kassenprüfer

- 1) Über die Mitgliederversammlung sind eine bis zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren zu wählen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten.

§8

Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt vier Wochen vorher, schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- 2) Anträge von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor Versammlung einzureichen. Diese Anträge sind zu Versammlungsbeginn zu verlesen und ggf. durch Beschluss in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine außerordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.
- 4) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
- 5) Der Vorstandsvorsitzende oder ein vom Vorstand benanntes Mitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- 6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert oder ein Drittel der Mitglieder den Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe dazu auffordert.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- 8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festsetzung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Befinden über Rechenschafts- und Kassenbericht mit Entlastungserteilung
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Wahl von Kassenprüfern
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter, einem weiteren Versammlungsteilnehmer und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§9

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Für den Fall einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Spornitz zu Gunsten der Kirche Spornitz.

§10
Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.

Beitragssatzung der Fördervereins Kirche Spornitz e.V.

§1

Höhe der Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 Euro pro Jahr, ermäßigt 6,00 Euro.
- 2) Die Ermäßigung des Beitragssatzes wird für Rentner, Schüler und Studenten gewährt, sowie für solche Mitglieder, die in häuslicher Gemeinschaft mit einem vollzahlenden Vereinsmitglied leben.

§2

Fälligkeit

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird unmittelbar nach Beitritt oder im Folgenden als Jahresbeitrag im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres fällig.
- 2) Der Beitrag ist auf das Konto des Fördervereins einzuzahlen.

§3

Änderungen

- 1) Änderungen können entsprechend der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§4

Inkrafttreten

- 1) Die Beitragssatzung tritt gleichzeitig mit der Genehmigung der Satzung der Fördervereins durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.